

Vorstand
15. Februar 2007

**Gesetz ber die
Deutsche Bundesbank,
Personalstatut**

nderung des Gesetzes ber die Deutsche Bundesbank Personalstatut der Deutschen Bundesbank

 31 des Gesetzes ber die Deutsche Bundesbank ist durch Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) geandert worden; die nderung ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Der Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 ist in der Anlage 1, die geltende Fassung von  31 des Gesetzes ber die Deutsche Bundesbank ist in einer vom Zentralbereich Recht erstellten Lesefassung in der Anlage 2 wiedergegeben.

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat auf der Grundlage von  31 Abs. 4 des Gesetzes ber die Deutsche Bundesbank am 6. Dezember 2006 ein neues, in Anlage 3 abgedrucktes Personalstatut der Deutschen Bundesbank beschlossen und das Personalstatut der Deutschen Bundesbank vom 23. Juni 1960, zuletzt geandert durch Beschluss des Zentralbankrats vom 26. Juni 1997, aufgehoben (Mitteilung Nr. 2002/98 v. 13. Januar 1998, BAnz. S. 676). Die Zustimmung der Bundesregierung ist am 24. Januar 2007 erteilt worden.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Weber

Prof. Dr. Zeitler

Anlagen

Telefon
069 9566-3302
oder
069 9566-1

Termin
Verffentlicht
im Bundesanzeiger Nr. 41
vom 28. Februar 2007

berholt
Mitteilungen
Nr. 2002/1998
Nr. 1002/2002

Artikel 6**Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank**

§ 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) von den §§ 42 bis 50a des Bundesbesoldungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage für eine Verwendung in der Zentrale bis zur Höhe von neun vom Hundert des Grundgehalts und für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen bis zur Höhe von fünf vom Hundert sowie in der Zentrale, den Hauptverwaltungen und Filialen eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage und/oder einer Einmalzahlung gewährt werden;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dass, soweit die Bankzulage nach Nummer 1 Buchstabe b durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung vom 1. August 2006 weggefallen oder gekürzt wurde, eine Ausgleichszulage gewährt wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage. Maßgebend ist die Höhe der am 31. Juli 2006 gewährten Bankzulage. Für an diesem Tag Beurlaubte ist die Bankzulage maßgebend, die ohne Beurlaubung an diesem Tag zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage wird gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne von § 13 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes um die Hälfte des Erhöhungsbetrages; dies gilt nicht für Erhöhungen, die der Anpassung an die Bezüge im bisherigen Bundesgebiet dienen;“.

c) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge sowie die Ausgleichszulage nach Nummer 2 erhalten;“.

2. In Absatz 5 werden die Wörter „und Entschädigungen für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Bankzulage nimmt ab dem 1. August 2006 nicht an allgemeinen Erhöhungen der Besoldung teil.“

§ 31 Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank

- (1) Die Deutsche Bundesbank beschäftigt Beamte, Angestellte und Arbeiter.
- (2) Der Präsident der Deutschen Bundesbank ernennt die Beamten der Bank. Er ist oberste Dienstbehörde und vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Als oberste Dienstbehörde stehen ihm sämtliche Disziplinarbefugnisse zu; er verhängt die Disziplinarmaßnahmen, soweit ihre Verhängung nicht den zuständigen Gerichten vorbehalten ist. Der Präsident kann seine Befugnisse nach diesem Absatz auf ein Mitglied des Vorstands mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen.
- (3) Die Beamten der Deutschen Bundesbank sind mittelbare Bundesbeamte. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, sind die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes tritt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (4) Der Vorstand kann die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Deutschen Bundesbank mit Zustimmung der Bundesregierung in einem Personalstatut regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. In dem Personalstatut kann nur bestimmt werden,
 1. dass für die Beamten der Bank von folgenden Vorschriften des Bundesbeamtenrechts abgewichen wird:
 - a) von § 21 Satz 2, § 24 Satz 3, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes und von § 11 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes;
 - b) von den §§ 42 bis 50a des Bundesbesoldungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Bankzulage für eine Verwendung in der Zentrale bis zur Höhe von neun vom Hundert des Grundgehalts und für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen bis zur Höhe von fünf von Hundert sowie in der Zentrale, den Hauptverwaltungen und Filialen eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage und/oder einer Einmalzahlung gewährt werden;
 - c) von den Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen für Beamte im Vorbereitungsdienst;
 2. dass, soweit die Bankzulage nach Nummer 1 Buchstabe b durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung vom 1. August 2006 weggefallen oder

gekürzt wurde, eine Ausgleichszulage gewährt wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage. Maßgebend ist die Höhe der am 31. Juli 2006 gewährten Bankzulage. Für an diesem Tag Beurlaubte ist die Bankzulage maßgebend, die ohne Beurlaubung an diesem Tag zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage wird gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne von § 13 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes um die Hälfte des Erhöhungsbetrages; dies gilt nicht für Erhöhungen, die der Anpassung an die Bezüge im bisherigen Bundesgebiet dienen;“

3. dass die Angestellten der Bank
 - a) zur Ausübung einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung bedürfen,
 - b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge sowie die Ausgleichszulage nach Nummer 2 erhalten;
4. dass die Arbeiter die in Nr. 1 Buchstabe b bezeichnete Zuwendung für besondere Leistungen erhalten.
- (5) Die in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Zuwendungen für besondere Leistungen dürfen insgesamt ein Zwanzigstel der Ausgaben für die Besoldung und Vergütung und Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank nicht übersteigen. Die Bankzulage nimmt ab dem 1. August 2006 nicht an allgemeinen Erhöhungen der Besoldung teil.
- (6) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Bundesregierung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Der Vorstand kann dabei von den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts über die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit sowie über die Dauer der Bewährungszeit für Beförderung im gehobenen Dienst und für die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst abweichen.

Personalstatut der Deutschen Bundesbank**§ 1**

(1) Außer in den Fällen des § 65 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bedürfen Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der vorherigen Genehmigung zur Ausübung

1. einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder Vortragstätigkeit über aktuelle Fragen der Währungs- und Kreditpolitik;
2. einer unentgeltlichen Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

§ 65 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten sind verpflichtet, der Bank eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten anzuzeigen.

§ 2

(1) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten erhalten eine Bankzulage in Höhe von neun vom Hundert des Grundgehalts oder der Grundvergütung für eine Verwendung in der Zentrale und in Höhe von fünf vom Hundert für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen. Für die Bemessung der Zulage sind Grundgehalt und Grundvergütung nach dem Rechtsstand am 1. August 2006 heranzuziehen.

(2) Die Bankzulage ist nicht ruhegehaltfähig. Sie kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Angestellte oder ein Angestellter mit ihren oder seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihr oder ihm zu fordernden Maß zurückbleibt. Eine widerrufenen Bankzulage kann nach angemessener Zeit wieder gewährt werden.

(3) Für eine durch die Anwendung von § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und die Vomhundertsätze nach Abs. 1 gekürzte oder weggefallene Bankzulage wird eine Ausgleichszulage gewährt in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich aus der Anwendung des am Tag vor dem

In-Kraft-Treten dieses Personalstatuts geltenden Vomhundertsatzes ergibt, und dem Betrag nach Anwendung der in Abs. 1 genannten Vomhundertsätze. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei Beamtinnen und Beamten bei Erhöhungen des Grundgehalts sowie bei Erhöhungen von Amts- und Stellenzulagen um die Hälfte der hierdurch eintretenden Bezügeverbesserung; entsprechendes gilt für Angestellte. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Ausgleichszulage.

§ 3

- (1) Einer Beamtin oder einem Beamten, einer Angestellten oder einem Angestellten oder einer Arbeiterin oder einem Arbeiter kann für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige/nicht zusatzversorgungspflichtige Zuwendung in Form einer befristeten Zulage (Leistungszulage) oder einer Einmalzahlung (Leistungsprämie) gewährt werden.
- (2) Der Höchstbetrag einer Leistungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Endgrundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe zuzüglich der Hälfte der Differenz zwischen den Endgrundgehältern der nächst höheren und der übernächsten Besoldungsgruppe; die Höchstgrenze einer Leistungsprämie beträgt das Zwölfwache dieses Betrages. Entsprechendes gilt für die Bemessung der den Angestellten sowie Arbeiterinnen oder Arbeitern gewährten Zuwendungen für besondere Leistungen.
- (3) Die Leistungszulage entfällt an dem Tage, von dem an der Beamtin oder dem Beamten aufgrund einer Beförderung die Bezüge der nächst höheren Besoldungsgruppe zustehen; frühestens nach Ablauf von sechs Monaten darf erneut eine Zuwendung für besondere Leistungen gewährt werden. Entsprechendes gilt bei der Höhergruppierung einer oder eines Angestellten und der höheren Einreihung einer Arbeiterin oder eines Arbeiters.

§ 4

- (1) Der Vorstand stellt die Befähigung von anderen als Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes) fest und entscheidet über Ausnahmen vom Verbot des Überspringens von Besoldungsgruppen (§ 24 des Bundesbeamtengesetzes).
- (2) Der Vorstand kann die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung von anderen als Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern einem von ihm zu

bestimmenden unabhängigen Ausschuss, dessen Mitglieder der Vorstand beruft, übertragen. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vorstands, einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes der Deutschen Bundesbank und einer oder einem weiteren, vom Hauptpersonalrat bei der Deutschen Bundesbank vorzuschlagenden Beamtin oder Beamten, die oder der in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Laufbahn tätig ist. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

- (3) Der Vorstand erlässt eine Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von anderen als Laufbahnbewerberinnen und -bewerbern.

§ 5

Eine Beamtin oder ein Beamter kann auch ohne ihre oder seine Zustimmung auf einem geringer bewerteten Dienstposten verwendet werden, wenn ein wichtiger Grund in ihrer oder seiner Person vorliegt. Hierdurch tritt keine Änderung in der Amtsbezeichnung und den Dienstbezügen der Beamtin oder des Beamten ein.

§ 6

Die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf ihren oder seinen Antrag kann über den beantragten Zeitpunkt, längstens jedoch um sechs Monate, hinausgeschoben werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes nicht vorliegen.

§ 7

Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes), kann voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 8

Dieses Personalstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft; gleichzeitig tritt das Personalstatut der Deutschen Bundesbank vom 23. Juni 1960, zuletzt geändert durch Beschluss des Zentralbankrats vom 26. Juni 1997, außer Kraft. § 2 Absatz 1 und 3 sind ab 1. August 2006 anzuwenden.